



Allgemeinverfügung
Veröffentlicht am 14.07.2026

**Geschäftsbereich Umweltschutz
Wasserrecht
RKU-IV-13**

Bayerstraße 28a
80335 München
Dienstgebäude:
Bayerstraße 28a
Zimmer: 4030
Sachbearbeitung:

wasserrecht.rku@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.07.2026

**Vollzug der Wassergesetze,
Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz
und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern nach §§ 13, 100
Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung der Nutzung von Trinkwasser und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sowie von Grundwasser in der Landeshauptstadt München
 - a. zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä.,
 - b. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u.ä.) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Ausgenommen hiervon sind:
 - Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 - land- und forstwirtschaftliche Flächen
 - Friedhöfe,
 - c. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen, Ausgenommen hiervon sind:
 - Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 - insbesondere Sportplätze,

- d. zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z.B. Einsatzfahrzeuge),
 - e. zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
 - f. zum Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen
- wird untersagt.
2. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird vollständig untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist der Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG (wie z.B. das Schöpfen mit Handgefäßen), die Entnahme zum Tränken von Vieh und für den Bedarf in der Landwirtschaft sowie Entnahmen, bei denen das entnommene Wasser vollständig wieder in das Gewässer zurückgeleitet wird (insbesondere thermische Nutzungen).
 3. Die Untersagung nach Ziffer 1 und 2 gilt für erlaubnisfreie sowie zugelassene Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und den Oberflächengewässern. Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse werden insoweit eingeschränkt.
 4. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 3 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird anschließend unverzüglich auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 01.08.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei andauernder Trockenheit möglich. Sie kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 01.08.2026 widerrufen werden.
 7. Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz als untere Wasserrechtsbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
 8. Es werden keine Kosten erhoben

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV 13, Zi. 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) angefordert werden.

2. Entnahmen aus dem Grundwasser und Oberflächengewässern bedürfen grundsätzlich vorab einer schriftlichen Erlaubnis des Referats für Klima- und Umweltschutz.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 1, 2 WHG bzw. Art. 97 Abs. 2 Nr. 2d), 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG).
4. Je nach Entwicklung des Klimas und der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern und im Grundwasser kann es zu weiteren Einschränkungen durch eine Allgemeinverfügung kommen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1 Zustand der Gewässer

Entsprechend des Niedrigwasserlageberichts des Niedrigwasser-Informationsdiensts Bayern des LfU vom 03.07.2026 beträgt das Niederschlagsdefizit des laufenden Abflussjahres für Bayern rund 30 Prozent. Im Monat Juni wurde noch nie eine so lange Hitzewelle beobachtet. 77 Prozent der Fließgewässermessstellen sowie 69 Prozent der oberflächennahen Grundwassermessstellen sowie Quellen zeigen niedrige Verhältnisse.

1.1 Witterung

Im bisherigen Abflussjahr (01.11.2025 bis 02.07.2026) beträgt die Niederschlagssumme für Südbayern 451mm (67 Prozent vom Mittel 1971 bis 2000). Der Niederschlags-/Dürrindex der letzten 90 Tage klassifiziert für Oberbayern extrem trockene Verhältnisse.

Die Hitzewelle im Juni erreichte am 27./28. Juni 2026 ihren Höhepunkt. Dabei wurden im Juni 2026 mehrere hitzebedingte Rekorde verzeichnet. Nach wenigen niederschlagsreichen Tagen wurde Mitte Juli 2026 bereits die nächste Hitzewelle verzeichnet.

Nach Auswertungen der Ludwig-Maximilians-Universität München der Jahre 1982 bis 2020 sind die Monate Juni, Juli und August die heißesten Monate in München. Auch die Basis-Witterungsvorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) klassifiziert die Kalenderwochen 28 bis 31 als zu trocken und warm. Mit einer Abkühlung und Erleichterung der witterungsbedingten Situation ist damit voraussichtlich zunächst nicht zu rechnen.

1.2 Fließgewässer

Die Abflüsse an den Fließgewässern sind in den letzten Juni Wochen weiter gesunken. Die Niederschläge Ende Juni/Anfang Juli 2026 haben in den betroffenen Gebieten die Abflüsse nur kurzfristig ansteigen lassen. Die Niedrigwasserlage setzt sich bayernweit fort. Ca. 62% der Messstellen in Bayern zeigen für die Jahreszeit niedrige Abflussverhältnisse und an 15% der Messstellen werden die Abflüsse als sehr niedrig eingestuft. In München sind auf Grund der anhaltenden Trockenheit bereits starke Einschränkungen auf die Wasserführung der Oberflächengewässer zu beobachten.

1.3 Seen und Speicher

An ca. 12% der vom Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern beobachteten Seen und Speicher werden aktuell für die Jahreszeit niedrige Wasserstände und an ca. 18% sehr niedrige Wasserstände registriert. Auch an den Münchner Seen zeigt sich dieser Trend.

1.4 Grundwasserstände und Quellschüttungen

Aktuell weisen rund 69 Prozent der oberflächennahen Grundwassermessstellen und Quellen in Bayern niedrige bis sehr niedrige Messwerte auf. In den tieferen Grundwasserstockwerken zeigen rund 73 Prozent der Messstellen eine Niedrigwassersituation. Vermehrt werden, mit Schwerpunkt Südbayern, neue Niedrigstwerte registriert.

Nach dem zu trockenen Jahr 2025 waren auch das hydrologische Winterhalbjahr (November 2025 – April 2026) sowie die Monate Mai und Juni von Trockenheit geprägt. In der Folge hatte sich an zahlreichen Grundwassermessstellen und Quellen eine Niedrigwassersituation eingestellt, die sich auf Grund der derzeitigen Hitze- und Trockenphase weiter verschärft hat. Entsprechend wird aktuell an 69% der staatlichen Messstellen des oberen Grundwasserstockwerks eine, teils ausgeprägte, Niedrigwassersituation gemessen. Zunehmend werden auch, mit Schwerpunkt Südbayern, neue Niedrigstwerte registriert. Auch in München zeigt ein Großteil der Grundwassermessstellen niedrige bis sehr niedrige Werte an. Neben den Grundwasserständen sind insbesondere die Quellschüttungen im oberen Grundwasserstockwerk von Niedrigwasserbedingungen betroffen und zeigen häufig einen Schüttungsrückgang wie sonst in den Herbstmonaten.

Unter Berücksichtigung der Basis- Witterungsvorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie der üblichen jahreszeitlichen Entwicklung, muss vorerst von bayernweit weiter sinkenden Grundwasserständen ausgegangen werden. Sollten weitere zu trockene Sommer- und Herbstmonate folgen, wird sich die Niedrigwassersituation voraussichtlich weiter verschärfen, wodurch beispielsweise die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden könnte und grundwassergespeiste Flüsse und Seen trockenfallen könnten.

In München fließt das Grundwasser von Süden nach Norden. Nördlich von München wird das oberflächennahe Grundwasser von Ober- und Unterschleißheim zur Trinkwassergewinnung genutzt. Zudem bestehen insbesondere im Norden und Nordwesten von München viele grundwasserabhängige Ökosysteme. Die sich im Norden und Nordwesten befindlichen Stadtrandbäche sind alle grundwassergespeist. Einige (z. B. Reigersbach, Füsslgraben) sind auf Grund des sehr niedrigen Grundwasserstands bereits über weite Strecken trockengefallen.

2 Öffentliche Wasserversorgung in München

Durch die Hitzewelle vom 12.06. bis 28.06.2026 ist der Wasserverbrauch im Münchner Trinkwassernetz von durchschnittlich rund 3.500 l/s auf bis zu 4.500 l/s angestiegen. Dies entspricht einer Verbrauchszunahme von etwa 29 %. Nach den Verbrauchsspitzen während der Hitzewelle Ende Juni liegen die aktuellen Tageswerte weiterhin bei rund 3.900 bis 4.200 l/s (Zeitraum vom 7.7. bis 13.7.2026) und damit deutlich über dem üblichen Durchschnitt. Der hohe Wasserverbrauch wird insbesondere aufgrund der Wetterlage voraussichtlich noch weiter andauern. Gleichzeitig führen seit über einem Jahr unterdurchschnittliche Niederschläge und eine deutlich reduzierte Grundwasserneubildung zu einer angespannten Ressourcensituation. Der Niedrigwasser-Informationsdienst des Bayerischen Landesamtes für Umwelt weist für große Teile Südbayerns niedrige bis sehr niedrige Grundwasserstände aus (s.o.).

Die Trinkwasserversorgung der SWM erfolgt grundsätzlich überwiegend aus den Gewinnungsgebieten Mangfalltal und Loisachtal. Die Auslastung der wasserrechtlich genehmigten und hydrogeologisch nachhaltig nutzbaren Entnahmekapazitäten bewegt sich aktuell in Bereichen des langfristig verfügbaren Wasserdargebots. Eine weitere Erhöhung der

Entnahmemengen ist nur begrenzt möglich, da hierdurch sowohl die Wasserressourcen als auch ökologische Belange in den Gewinnungsgebieten beeinträchtigt werden können. Ziel der Wassergewinnung ist es, die Füllstände der Wasserbehälter auf einem sicheren Niveau zu halten. Können die Behälterfüllstände aufgrund des anhaltend hohen Verbrauchs nicht mehr stabil bewirtschaftet werden, verringern sich die verfügbaren Reserven für den Ausgleich von Störungen und Spitzenlasten. Damit steigt das Risiko einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1003. Vor diesem Hintergrund sind bereits jetzt vorsorgliche Maßnahmen zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs erforderlich. Ziel ist es, die vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten und eine mögliche Wasserknappheit frühzeitig abzuwenden. Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Landeshauptstadt München ist daher eine Senkung des Wasserverbrauchs erforderlich.

3 Erfolgte Maßnahmen

Die Stadtwerke München haben bereits seit Mitte Juni in einer Medienkampagne zum Sparen von Trinkwasser aufgerufen. Auch der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Dominik Krause rief über die sozialen Medien bereits mehrfach zum Wassersparen auf. Ein merkbarer Effekt auf den Wasserverbrauch wurde dadurch jedoch nicht erzielt.

Von Seiten der Landeshauptstadt München wurde am 30.06.2026 eine Task Force ins Leben gerufen, die die städtischen Maßnahmen zum Sparen von Wasser koordiniert. Insbesondere wurden verschiedene Brunnen im Stadtgebiet abgeschaltet oder die Betriebsdauer reduziert, die Bewässerung der städtischen Grün- und Außenanlagen reduziert bzw. eingestellt, der Wasserverbrauch bei der Bewässerung der städtischen Sportflächen und der Schulschwimmbäder auf ein Minimum reduziert, die Fensterreinigung städtischer Gebäude ausgesetzt, das Waschen des städtischen Fuhrparks wo möglich ausgesetzt sowie wasserintensiven Übungen der Feuerwehr auf das notwendige Minimum reduziert.

4 Handlungserfordernis

Die anhaltende und sich verschärfende Niedrigwassersituation in Bayern, insbesondere im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München und in den Gebieten der Bezugsquellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, spiegelt sich in extrem niedrigen Wasserständen und Abflüssen bei Fließgewässern, Seen und im Grundwasser wider. Es wurden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Wasserverbrauch zu senken, diese konnten die Situation allerdings noch nicht ausreichend und nachhaltig entspannen. Der Wasserverbrauch ist weiterhin auf einem überdurchschnittlichen Niveau und belastet die Trinkwasserversorgung sowie die Ökosysteme im Grund- und Oberflächengewässer. Es ist daher ein behördliches Handeln zur Sicherstellung des Wasserhaushalts zwingend erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Anordnungsbefugnis

2.1. Zu Ziffer 1 bezüglich der Trinkwassernutzung

Nach § 100 Abs. 1 WHG i.V. m. Art. 58 Abs. 1 BayWG obliegt der Kreisverwaltungsbehörde die Gewässeraufsicht. Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 WHG i.V. m. Art. 58 Abs. 1 BayWG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Bei der Versorgung mit Trinkwasser handelt es sich um eine kommunale Verpflichtung nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 83 Abs. 1 BV und eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Im Gebiet der Landeshauptstadt München wird diese Aufgabe von der Stadtwerken München GmbH als kommunales Unternehmen übernommen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht kann das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München als untere Wasserrechtsbehörde die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Auf Grund des aktuell hohen Verbrauchs an Trinkwasser und den niedrigen Grundwasserständen auch im Einzugsgebiet der Wasserversorgung (Mangfalltal, Loisachtal) ist die Wasserversorgung derzeit an ihren Leistungsgrenzen. Eine weitere Erhöhung der Entnahmemenge ist aus naturschutzfachlicher Sicht, insbesondere auf Grund der Austrocknungsgefahr der umliegenden Moore und mit Hinblick auf weitere Wasserversorger in der Region kurzfristig nicht möglich und bedarf zunächst einer umfassenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Prüfung. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung muss daher der Wasserverbrauch reduziert werden.

Nach Angaben des Wasserversorgers SWM liegt der Verbrauch nach den Spitzen von bis zu 4.500 l/s während der Hitzewelle Ende Juni aktuell weiterhin bei rund 3.900 bis 4.200 l/s (Zeitraum vom 7.7. bis 13.7.2026) und damit deutlich über dem üblichen Durchschnitt von etwa 3.500 l/s.

Ab 14.07.2026 wurde der Wert von 4.200 l/s im Tagesmittel erneut überschritten. Der Schwellenwert von 4.200 l/s (Tagesmittelwert) sei dabei nach Mitteilung der SWM nicht als technische Leistungsgrenze des Versorgungssystems zu verstehen, sondern als aktueller vorsorglicher Handlungswert zur frühzeitigen Vermeidung einer sich verschärfenden Wasserknappheitssituation. Zwar konnten in der Vergangenheit kurzfristig Netzeinspeisungen von bis zu 4.500 l/s bereitgestellt werden. Die aktuelle Situation unterscheide sich

jedoch wesentlich dadurch, dass die erhöhten Verbräuche auf eine bereits angespannte Dargebotssituation treffen und über einen längeren Zeitraum anhalten. Maßgeblich sei deshalb nicht allein die Höhe einzelner Verbrauchsspitzen, sondern die Kombination aus dauerhaft erhöhtem Verbrauch, einer anhaltenden Trockenperiode sowie einer rückläufigen Grundwasserneubildung. Unter Berücksichtigung der geplanten LAWA-Leitlinien zum Umgang mit Wasserknappheit bestehe bereits bei einem Ausnutzungsgrad von über 80 % ein erhöhter Prüf- und Handlungsbedarf. In dieser Phase sind laut SWM vorsorgliche Maßnahmen einzuleiten, um eine akute Wasserknappheit und damit verbundene Notfall- oder Krisensituationen zu vermeiden. Der Wert von 4.200 l/s stelle vor diesem Hintergrund einen fachlich gut begründbaren Vorsorge- und Eingriffswert dar, der ein rechtzeitiges Handeln ermöglicht, bevor kritische Versorgungssituationen eintreten.

Dies Ausführungen der SWM sind plausibel und nachvollziehbar, sodass ein aktuelles Handlungserfordernis zur Sicherstellung der Wasserversorgung besteht.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung stellt einen legitimen Zweck für die Anordnung der Einschränkungen dar. Das Verbot der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für einzelne, nicht zwingend notwendigen Einsatzbereiche ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Es ist auch erforderlich, da keine mildereren Mittel gleicher Eignung ersichtlich sind. Technische Maßnahmen zur Reduzierung der Entnahmemenge in den Quellgebieten auf Seiten des Wasserversorgers (z.B. Minderung der Füllstände und des Wasserdrucks) sind nicht umsetzbar und würden ggfs. zu einem zumindest teilweisen Ausfall des Systems führen. Auch eine zeitweise Einschränkung der gesamten Wasserversorgung stellt kein milderes Mittel dar, da hier auch relevante Bereiche wie das Zubereiten von Lebensmittel und notwendige Hygienemaßnahmen z.B. in Kranken- und Pflegeeinrichtungen betroffen wären.

Die Einschränkungen sind auch angemessen. Das Interesse an der Sicherstellung einer dauerhaften und stabilen Trinkwasserversorgung überwiegt das Interesse Einzelner, das Trinkwasser für jegliche Zwecke wie zum Befüllen privater Pools, zum Bewässern von Grünflächen oder zum Waschen von Fahrzeugen nutzen zu können. Die Bewässerung von Gärten ist auf die Zeit mit geringeren Verdunstungsverlusten zwischen 19:00 und 9:00 Uhr lediglich beschränkt, nicht aber vollkommen verboten. Eventuell auftretende Lärmbelästigungen durch die Bewässerung in der Zeit von 19:00 Uhr bis 09:00 Uhr sind für die Dauer der Gültigkeit der Allgemeinverfügung hinzunehmen. Das öffentliche Interesse an einer stabilen Wasserversorgung überwiegt in diesem Fall das private Interesse an einer ungestörten Nachtruhe.

Entsprechend der Kenntnis der Stadtwerke München GmbH sind der Wohnungssektor, einzelne Referate der Landeshauptstadt München selbst sowie Krankenhäuser die größten Verbraucher. Eine Einschränkung in Krankenhäusern kommt aufgrund ihrer systemrelevanten Bedeutung für die Gesundheitsversorgung nicht in Betracht. Die Landeshauptstadt München hat bereits eine Task Force gegründet und nicht systemrelevante Bereiche mit großem Wasserverbrauch identifiziert und eingeschränkt. Der Verbrauch konnte damit z.B. im Bereich der Zierbrunnen im Stadtgebiet um ca. 50 % gesenkt werden.

Zusätzlich zu den bereits erfolgten Einschränkungen wird nun auch der Verbrauch von Privatpersonen geregelt. Gewerbebetriebe sind, so weit wie möglich, aktuell von der Regelung ausgenommen, da diese in Summe einen kleineren Anteil am Verbrauch haben und ein Eingriff weitreichendere finanzielle Folgen Auswirkungen haben könnte. Insbesondere würde dies auch einen weitreichenden und besonders zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art 12 Grundgesetz bedeuten, der möglichst vermieden werden soll.

2.2. Zu Ziffer 1 bezüglich der Grundwassernutzung

Nach § 100 Abs. 1 WHG i.V. m. Art. 58 Abs. 1 BayWG obliegt der Kreisverwaltungsbehörde die Gewässeraufsicht. Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V. m. Art. 58 Abs. 1 BayWG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen und Bewilligungen auch nachträglich zulässig. In § 13 Abs. 2 Nr. 2c) und d) WHG ist geregelt, dass durch solche Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen angeordnet werden können, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführender nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind. Die zeitlich auf den aktuellen Niedrigwasserstand befristete Einschränkung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser unter Ziffer 1 und 3 konnte somit auch nachträglich ausgesprochen werden.

Weiterhin ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen die sich auf ein Gewässer auswirken können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

In München zeigt ein Großteil der Grundwassermessstellen niedrige bis sehr niedrige Grundwasserverhältnisse an. Aufgrund der ausbleibenden Grundwasserneubildung führen weitere Grundwasserentnahmen zu verstärkt fallenden Grundwasserständen. Damit sinkt unmittelbar das nutzbare Grundwasserdargebot für die öffentlichen Wasserversorgung im Norden Münchens. Zudem verlieren die grundwasserabhängigen Ökosysteme den Anschluss an das Grundwasser, sodass hier ökologische Beeinträchtigungen entstehen. Um eine weitere nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers zu verhindern, ist eine möglichst sparsame Verwendung des Grundwassers geboten. Der Schutz des Grundwassers stellt mithin einen legitimen Zweck dar.

Das Verbot bestimmter Grundwasserentnahmen ist notwendig und geeignet, um eine sparsame Inanspruchnahme des Grundwassers zu gewährleisten und dadurch den Bestand des Grundwasserkörpers sicherzustellen. Im Sommer verdunstet Wasser ungefähr in der Zeit zwischen 9:00 und 19:00 Uhr deutlich schneller, weil höhere Temperaturen, stärkere Sonneneinstrahlung und oft niedrigere Luftfeuchtigkeit den Übergang von flüssig zu gasförmig beschleunigen. Besonders zur Mittagszeit erreicht die Verdunstung ihren Höhepunkt, während sie gegen Abend langsam wieder abnimmt.

Damit ist das zeitlich beschränkte Verbot der Entnahme zur Bewässerung von Gärten geeignet, um eine sparsame Inanspruchnahme des Grundwassers zu gewährleisten, ohne dabei ein ganztägliches Verbot auszusprechen. Es ist auch erforderlich, da kein milderer, weniger belastendes Mittel, ersichtlich ist, durch das der Erfolg gleichermaßen effektiv erreichen kann.

Auch die Einschränkung der Grundwasserentnahme zu rein privaten Zwecken wie zum Bewässern Grün- und Rasenflächen ist geeignet und erforderlich, um oben genannte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Eine Beregnung auch dieser Flächen in den Abend- und

Nachtstunden würde zu einem weiterhin hohen Wasserverbrauch führen und führt nicht zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden und Ernteaussfällen.

Die Einschränkungen aufgrund der Allgemeinverfügung sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse am Erhalt des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und der Natur sowie als nutzbares Gut im Rahmen einer Güterabwägung höher zu bewerten ist als das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung des Grundwassers. Eventuell auftretende Lärmbelästigungen die Bewässerung zwischen 19:00 Uhr und 09:00 Uhr sind für die Dauer der Gültigkeit der Allgemeinverfügung hinzunehmen. Das öffentliche Interesse zum Schutz des Grundwassers überwiegt in diesem Fall das private Interesse an einer ungestörten Nachtruhe.

Auch im Bereich der Grundwassernutzungen sind Gewerbebetriebe im Gegensatz zu privaten Nutzenden, so weit wie möglich, aktuell von der Regelung ausgenommen. Insbesondere würde dies auch einen weitreichenden und besonders zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art 12 Grundgesetz bedeuten, der möglichst vermieden werden soll.

2.3. Zu Ziffer 2 bezüglich der Entnahme aus Oberflächengewässern

Nach § 100 Abs. 1 WHG i.V. m. Art. 58 Abs. 1 BayWG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V. m. Art. 58 Abs. 1 BayWG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Nach § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis und Bewilligung auch nachträglich zulässig. In § 13 Abs. 2 Nr. 2c) und d) WHG ist geregelt, dass durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen angeordnet werden können, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführender nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind. Die zeitlich auf den aktuellen Niedrigwasserstand befristete Einschränkung der Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern unter Ziffer 2 und 3 kann somit auch nachträglich ausgesprochen werden.

Eine Bewertung der Niedrigwassersituation in der Landeshauptstadt München hat ergeben, dass es erforderlich ist, Wasserentnahmen ganz einzustellen, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Wegen der vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Stadtgebiet zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Auf Grund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten

Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb das Referat für Klima- und Umweltschutz die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen nach §§ 13, 100 Abs. 1 Satz 2 WHG einschränkt, sofern das entnommene Wasser nicht vollständig wieder in das Gewässer zurückgeleitet wird. Der Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs. 3 BayWG bleibt davon unberührt.

Der Schutz des Gewässers stellt hierbei einen legitimen Zweck dar. Die Einschränkungen sind auch erforderlich, da keine mildereren Mittel gleicher Eignung ersichtlich sind. Weiterhin sind sie auch angemessen. Durch die Trockenheit verzeichnen die Oberflächengewässer aktuell bereits sehr niedrige Wasserstände. Durch weitere Entnahmen wird der Niedrigwasserstand künstlich verschärft und verlängert. Die Fließtiefen werden dadurch geringer und Rückzugsmöglichkeiten für Fische gehen somit verloren. Es kann zum Trockenfallen von Gewässerabschnitten kommen. Wenn Fische nicht rechtzeitig fliehen können, würden sie in dieser Situation verenden. Weiterhin verstärkt sich durch niedrigere Wasserstände auch das Aufheizen der Oberflächengewässer, was zu Sauerstoffmangel im Gewässer führt und somit zu der Gefahr des Fischsterbens. Auch Kleinlebewesen im Gewässer werden durch erhöhte Temperaturen und niedrigere Wasserstände nachteilig beeinflusst. Die Ökologie im und am Gewässer wird dadurch zusätzlich stark belastet. Der Schutz der Gewässerökologie und somit auch die langfristige Aufrechterhaltung des Ökosystems als natürliche Lebensgrundlage für Mensch und Tier wiegt in diesem Fall höher als das Interesse der Allgemeinheit an Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 des Tenors

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da dies vorliegend im öffentlichen Interesse liegt.

Das gemäß § 80 Abs. 3 S.1 VwGO erforderliche besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist vorliegend deshalb gegeben, da aufgrund der sehr geringen Niederschlagsmengen, der dadurch bedingten Niedrigwasserführung in den Gewässern und der extremen Trockenheit des Bodens dringendes Handeln der unteren Wasserrechtsbehörde zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen geboten ist. Weiterhin gerät durch die hohe Entnahme an Trinkwasser die öffentliche Trinkwasserversorgung in Gefahr. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Anordnung des Sofortvollzugs erlassen, hätte ein Widerspruch einer/eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte dann bis zum Abschluss des Klageverfahrens weiter unbeschränkt Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgung sowie Wasser aus den Gewässern (Oberflächengewässern und Grundwasser) entnommen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert werden. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss bzw. mengenmäßigen Zustand nicht mehr gewährleistet und die öffentliche Wasserversorgung akut gefährdet.

4. Zu Ziffer 6 bezüglich der Befristung

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 01.08.2026 befristet. Die Monate Juni, Juli und August sind in der Regel die heißesten Monate des Jahres. Eine Entspannung der Situation im Grundwasser und den Oberflächengewässern ist somit voraussichtlich erst ab Ende September zu erwarten. Entsprechend der langjährigen Erfahrung der Stadtwerke München nimmt der Verbrauch an Trinkwasser in München jedoch ab dem Beginn

Sommerferien am 01.08.2026 wieder merklich ab. Die Allgemeinverfügung ist daher zunächst auf den kürzesten angemessenen Zeitraum befristet. Eine Evaluierung der Situation findet laufend statt. Sollte sich die Situation bereits vor dem 01.08.2026 merklich und nachhaltig entspannen wird die Allgemeinverfügung früher aufgehoben. Sollte über den 01.08.2026 weitere Maßnahmen zum Schutz des der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers und/oder der Oberflächengewässer notwendig sein, werden diese zu diesem Zeitpunkt neu bewertet und erlassen.

5. Anhörung Beteiligter

Von der Anhörung konnte abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint und es sich um den Erlass einer Allgemeinverfügung handelt (Art. 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG).

6. Öffentliche Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung des Tenors im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> bekannt gemacht. . Die Bekanntmachung wird anschließend gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Bekanntmachungssatzung auch unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird aufgrund der aktuell bestehenden Wasserknappheit ein von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG abweichender Zeitpunkt für die Bekanntgabe bestimmt. Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung nur des verfügbaren Teils bewirkt.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form möglich.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Da in Ziffer 4. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, den 14.07.2026

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München

B. Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet

C. Wv.

Heindl
Stadtdirektor